

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 20. Juni 2021 09:18  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 15/2021: 23 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 20.06.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de):

In den letzten Wochen sind folgende 23 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, erneut mit einem Schwerpunkt bei den StPo-Entscheidungen:

**OWi**  
**Atemalkoholmessung, Kontrollzeit**  
**OLG Dresden, Beschl. v. 28.04.2021 - OLG 22 Ss 672/20 (B)**

Wird vor einer Atemalkoholmessung die sog. Kontrollzeit von zehn Minuten nicht eingehalten wird, führt das, zumindest in den Fällen, in denen der Grenzwert gerade erreicht oder nur ganz geringfügig überschritten worden ist, zur Unverwertbarkeit der Messung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6330.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6330.htm)

**OWi**  
**Einspruch, Wirksamkeit, Unterschrift**  
**LG Stuttgart, Beschl. v. 28.05.2021 - 1 Qs 37/21**

Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid muss gemäß § 67 Abs. 1 OWiG schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, erfolgen. Zur Schriftform gehört dabei nicht zwingend, dass das Einspruchsschreiben persönlich unterschrieben ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6328.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6328.htm)

**OWi**  
**Urteilsanforderungen, Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG**  
**KG, Beschl. v. 23.04.2021 – 3 Ws (B) 87/21**

1. Auch ein Urteil in Bußgeldsachen erfordert in aller Regel Feststellung zur inneren Tatseite. Gerade die Annahme vorsätzlichen Handelns bedarf, jedenfalls wenn es nicht wie z. B. beim Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO in der Tat angelegt ist und sich gewissermaßen von selbst versteht, ausdrücklicher Feststellung.
2. Eine Verweisung ist nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO nur auf Abbildungen möglich. Eine unwirksame Verweisung auf Schriftdokumente kann den Bestand des Urteils gefährden.
3. Möchte das Tatgericht Nr. 241.1 BKat anwenden, so hat es mitzuteilen, welche im Fahreignungsregister nach § 24a StVG oder §§ 316, 315c Abs. 1a StGB eingetragene Entscheidung es verwerten und zum Anlass der Rechtsfolgenbemessung nehmen will.

4. Es ist verfehlt, den Auszug aus dem Fahreignungsregister in faksimilierter Form im Urteil wiederzugeben und dadurch Lesbarkeit und Verständnis der Urteilsgründe zu erschweren.
5. Nimmt das Tatgericht irrelevante oder getilgte Eintragungen in das Urteil auf, läuft es Gefahr, dass seine Strafzumessung hiermit in Zusammenhang gebracht und vom Rechtsmittelgericht aufgehoben wird.
6. Möchte das Tatgericht bei einer Verurteilung nach § 24a StVG Ausfallerscheinungen und Fahrfehler bußgelderhöhend berücksichtigen, so hat es diese Umstände darzustellen. Der richtige Ort hierfür sind die Urteilsfeststellungen.
7. Möchte das Tatgericht den Umstand, dass der Betroffene "in den letzten 24 Stunden vor der Blutentnahme" auch ein Medikament eingenommen hat, rechtsfolgenerhöhend berücksichtigen, so hat es mitzuteilen, unter welchem Gesichtspunkt dies geschieht. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist dabei die Überzeugung zu vermitteln, dass der Wirkstoff des Medikaments zur Tatzeit noch nachweisbar war (bzw. im Falle einer Untersuchung gewesen wäre) und dass der festgestellte Mischkonsum zumindest abstrakt gefahrerhöhend war.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6329.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6329.htm)

#### **StPO**

#### **Kostenentscheidung, Verringerung der Einziehung, Revisionsverfahren BGH, Beschl. v. 25.02.2021 – 1 StR 423/20**

Zur Kostenentscheidung bei Verringerung der Einziehung durch das Revisionsgericht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6341.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6341.htm)

#### **StPO**

#### **Einziehung, Vollstreckung, Absehen LG Leipzig, Beschl. v. 05.02.2021 - 13 Qs 4/21**

§ 459 Abs. 5 Satz 1 StPO schreibt in der aktuellen Gesetzesfassung zwingend vor, dass eine Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu unterbleiben hat, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Tatbeteiligten vorhanden ist, wobei eine wertende Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht mehr möglich ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6340.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6340.htm)

#### **StPO**

#### **Einziehung, Ermessen, Urteilsgründe KG, Beschl. v. 23.11.2020 - (4) 121 Ss 165/20 (205/20)**

Wenn die Einziehung nicht zwingend vorgeschrieben ist, muss das Urteil erkennen lassen, dass sich der Tatrichter der Befugnis, nach seinem Ermessen zu entscheiden, bewusst gewesen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6338.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6338.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidigerbestellung, Beendigung, Wiederaufnahme des Verfahrens OLG Celle, Beschl. v. 31.05.2021 - 5 StS 2/21**

Wird das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, endet gemäß § 143 Abs. 1 StPO die bisherige Beordnung eines Pflichtverteidigers.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6337.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6337.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Aufhebung der Bestellung, Rechtsmittel LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 09.06.2021 – 12 Qs 37/21**

1. Wird ein Pflichtverteidiger zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit der unionsrechtlichen Mindeststandards der Richtlinie (EU) 2016/1919 vom 26. Oktober 2016 nachträglich bestellt, steht das einer anschließenden oder späteren Aufhebung der Bestellung gem. § 143 Abs. 2 StPO nicht entgegen (Ergänzung zu Kammer, Beschluss vom 4. Mai 2021 - 12 Qs 22/21).

2. Das Beschwerdegericht hat im Rahmen der Beschwerde gegen die Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6336.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6336.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Terminschwierigkeiten, Auswahl des Verteidigers OLG Zweibrücken, Beschl. v. 31.05.2021 – 1 Ws 132/21**

Die Verhinderung des Pflichtverteidigers an fast allen bei dem hinzugezogenen forensisch-psychiatrischen Sachverständigen für die Durchführung der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Terminen kann in einer Haftsache auch gegen den Willen des Angeklagten die Entpflichtung des Rechtsanwaltes gem. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO rechtfertigen, wenn die Terminkollision nicht aufgelöst werden kann und eine Verlegung der Hauptverhandlung zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6334.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6334.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, JGG-Verfahren, Sachverständigengutachten LG Hechingen, Beschl. v. 21.05.2021 - 3 Qs 21/21 jug.**

Zur (verneinten) Bestellung eines Pflichtverteidigers im JGG-Verfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6333.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6333.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, JGG-Verfahren LG Stendal, Beschl. v. 07.05.2021 - 503 Qs 2/21**

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im JGG-Verfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6332.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6332.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Einziehung AG Eggenfelden, Beschl. v. 31.05.2021 - Cs 502 Js 5973/21**

Die „Schwere der Tat“ kann sich auch aus mittelbaren Folgen des Verfahrens ergeben, insbesondere - bei einer Gesamtwürdigung der Umstände - auch eine Einziehung von Wertersatz in sehr großem Umfang.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6331.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6331.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidigerwechsel, Rechtsmittel OLG Hamburg, Beschl. v. 04.05.2021 – 2 Ws 37/21**

1. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die nach § 142 Abs. 7 Satz 2 StPO jedoch ausgeschlossen (unstatthaft) ist, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO stellen kann.
2. Ob die teils durch unbestimmte Rechtsbegriffe („kurze Frist“; wichtiger Grund“) formulierten tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO gegeben sind, hat das zunächst nach § 142 Abs. 3 StPO zuständige Gericht bzw. - nach Anklageerhebung - dessen Vorsitzender (§ 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO) zu beurteilen.
3. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, zur Beurteilung der Statthaftigkeit (§ 142 Abs. 7 Satz 2 StPO) einer auf Auswechslung eines beigeordneten Verteidigers gerichteten sofortigen Beschwerde sämtliche Voraussetzungen des § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO vollständig und abschließend zu prüfen und damit erstmalig über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Norm zu befinden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6335.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6335.htm)

**StPO**  
**Eröffnungsbeschluss, Nachholung, Gerichtsbesetzung**  
**OLG Hamburg, Beschl. v. 04.03.2021 – 2 Rev 9/21**

Eine unterbliebene Eröffnung des Hauptverfahrens kann auch noch während laufender Hauptverhandlung nachgeholt werden; die nachgeholte Eröffnungsentscheidung muss allerdings in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehenen Besetzung und mithin ohne etwaig der Gerichtsbesetzung in der Hauptverhandlung angehörende Schöffen erfolgen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6327.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6327.htm)

**StPO**  
**Besetzungseinwand, Begründungsanforderungen**  
**KG, Beschl. v. 01.03.2021 - 4 Ws 14/21**

1. Ein Besetzungseinwand nach § 222b StPO erfordert eine geschlossene und vollständige Darstellung der Verfahrenstatsachen; alle einen behaupteten Besetzungsfehler begründenden Tatsachen müssen aus sich heraus so konkret und vollständig innerhalb der Wochenfrist des § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO vorgebracht werden, dass eine abschließende Prüfung durch das nach § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO zuständige Rechtsmittelgericht ermöglicht wird. Hierzu zählt auch, dass Umstände, die geeignet sein könnten, die vom Gericht beschlossene Besetzung zu begründen, nicht verschwiegen werden dürfen.
2. Die Wochenfrist des § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO beginnt nicht bei jeder Besetzungsänderung für die gesamte Kammerbesetzung neu zu laufen, sondern nur für die neu hinzugekommene zur Urteilsfindung berufene Person.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6326.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6326.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Einziehung, Verfallanordnung nach altem Recht, Einbeziehung, ausdrückliche Anordnung**  
**OLG Celle, Beschl. v. 26.02.2021 - 3 Ws 32/20**

Wird ein Urteil, in dem gemäß § 111i Abs. 2 StPO a.F. von der Anordnung des Verfalls von Wertersatz wegen entgegenstehender Ansprüche Verletzter abgesehen worden ist, nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG einbezogen, ist die Entscheidung über das Absehen von der Verfallanordnung neu zu treffen. Unterbleibt dies, entfällt auch der Auffangrechtserwerb des Staates mangels materiell-rechtlicher Grundlage.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6339.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6339.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Fahrlässige Tötung, Mitverschulden, Geschädigter, Vorhersehbarkeit**  
**LG Mühlhausen, Beschl. v. 28.04.2021 - 3 Qs 43/21**

Ein Kraftfahrzeugführer, der nachts außerorts auf einer unbeleuchteten Landstraße fährt, muss nicht damit rechnen, dass auf der Fahrbahn ein dunkel gekleideter Fußgänger liegt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6323.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6323.htm)

**Zivilrecht**  
**Minderung der Erwerbsfähigkeit, Schadensminderungspflicht, Bemühen um Arbeitsstelle**  
**OLG Celle, Ur. v. 07.04.2021 - 14 U 134/20**

1. Es obliegt dem in seiner Arbeitskraft Geschädigten, seine verbliebene Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt - im Rahmen seiner Möglichkeiten und in den Grenzen des Zumutbaren - gewinnbringend einzusetzen.
2. Ggf. muss sich der Geschädigte um Schulungen bzw. Umschulungen bemühen.
3. Für den Vortrag, dass ein solches Bemühen von vorne herein erfolglos gewesen wäre, ist der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet.
4. Ein Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht führt dazu, dass ein eventueller Anspruch nicht bezifferbar ist.

5. Alleinige Zahlungen der Versicherung stellen kein Anerkenntnis dar und führen nicht dazu, das Berufen auf einen Obliegenheitsverstoß als treuwidrig erscheinen zu lassen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6344.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6344.htm)

## **Zivilrecht**

### **Verkehrsunfall, 11-Jähriger, Mitverschulden, Schmerzensgeld OLG Celle, Urt. v. 19.05.2021 - 14 U 129/20**

1. Einem elfjährigen Kind kann kein Mitverschuldensvorwurf gemacht werden, wenn es beim Überqueren einer Straße, zusammen mit einer bereits auf der Fahrbahn befindlichen Kindergruppe, als letztes Kind von einem Fahrzeug erfasst wird, dessen Fahrer die Kinder wahrgenommen hat und den Unfall hätte verhindern können.
2. Neben der Einsichtsfähigkeit gem. § 828 Abs. 3 BGB, deren Fehlen das Kind zu beweisen hat, ist im Rahmen des Verschuldens gem. § 276 Abs. 2 BGB ein objektiver Maßstab anzulegen und zu prüfen, ob das Kind die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dabei sind an ein Kind, gestaffelt nach dem Alter, andere Maßstäbe als an einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen anzulegen. Neben dem Alter des Kindes ist dabei auch die konkrete Unfallsituation zu bewerten und zu prüfen, ob Kinder gleichen Alters und gleicher Entwicklungsstufe in der konkreten Situation hätten voraussehen müssen, dass ihr Tun verletzungsträchtig ist und es ihnen möglich und zumutbar gewesen wäre, sich dieser Erkenntnis gemäß zu verhalten.
3. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes muss ein junger Mensch, der einen schweren Schaden erlitten hat, wegen seines Alters im Verhältnis zu einem älteren Menschen mehr Schmerzensgeld bekommen, weil ersterer noch lange an seinen Verletzungsfolgen zu tragen hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6343.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6343.htm)

## **Gebühren**

### **Strafverfahren, Rahmengebühren, Festsetzung LG Aachen, Beschl. v. 26.05.2021 - 60 Qs 18/21**

1. In strafprozessualen Kostenfestsetzungsverfahren besteht eine Abhilfemöglichkeit nicht. Ein gleichwohl erlassener Nichtabhilfebeschluss ist im Hinblick hierauf (deklaratorisch) aufzuheben.
2. Dem Verteidiger steht gegen einen den Antrag auf Festsetzung der Wahlverteidigervergütung teilweise ablehnenden Kostenfestsetzungsbeschluss keine Beschwerderecht zu (Anschluss an LG Saarbrücken, Beschluss vom 7. November 2012 - 2 Qs 40/12; LG Hagen, Beschluss vom 6. Juli 2016 - 44 Qs 65/16). Zu Gunsten des ehemaligen Angeklagten ist ein von dem Verteidiger im eigenen Namen eingelegtes Rechtsmittel daher so auszulegen, dass dieses (auch) im Namen des ehemaligen Angeklagten eingelegt worden ist.
3. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit, einen Beruf auszuüben, ist untrennbar mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern. Gesetzliche Vergütungsregelungen und ihre Anwendung durch die Fachgerichte sind daher am Maßstab dieses Grundrechts zu messen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. August 2011 - 1 BvR 2473/10).
4. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt in Verfahren, für welche die RVG-VV eine (Betrags-)Rahmengebühr vorsieht, die Höhe der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: der Landeskasse), zu erstatten, ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung der Gebührenhöhe nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Unbillig ist der Gebührenansatz dann, wenn die beantragte Gebühr um mehr als 20 % über der angemessenen Höhe liegt.
5. Darüber hinaus liegt eine vom ersatzpflichtigen Dritten zu tolerierende Gebührenbestimmung durch den Rechtsanwalt nur dann vor, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles in Verbindung mit den Bemessungskriterien des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG getroffen worden ist. Liegt eine solche Ermessensentscheidung nicht vor (hier: pauschale Erhöhung der Gebührentatbestände aufgrund einer psychischen Erkrankung des Mandanten ohne Berücksichtigung der hierdurch jeweils abgeholten Tätigkeit), ist die vom Verteidiger vorgenommene Gebührenbestimmung auch dann unbillig, wenn sie die Toleranzgrenze von 20 % nicht überschreitet (Anschluss an OLG Stuttgart, Urteil vom 19. April 2012 - 2 U 91/11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. April 1998 - 1 Ws 148/98; LG Tübingen, Beschluss vom 15. Juni 2016 - 9 Qs 37/16).
6. Sind wesentliche Bemessungskriterien des § 14 Abs. 1 RVG als eher unterdurchschnittlich anzusehen und ist aufgrund einer psychischen Erkrankung des Mandanten ausschließlich die Informationsbeschaffung im Rahmen des Erstgesprächs als überdurchschnittlich anzusehen, kann auch unter Berücksichtigung rechtlicher

Schwierigkeiten des Rechtsfalles davon auszugehen sein, dass unter Berücksichtigung des konkreten Umfangs der entfalteten anwaltlichen Tätigkeit bezogen auf den Abgeltungsbereich der Grundgebühr im Vergleich sämtlicher Strafverfahren einschließlich Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafverfahren insgesamt der Ansatz einer Mittelgebühr angemessen ist (sog. Kompensationstheorie; Anschluss an OLG Saarbrücken, Beschluss vom 16. Januar 2014 - 1 Ws 254/13).

7. Ist der später freigesprochene Angeklagte einem Hauptverhandlungstermin unentschuldig ferngeblieben, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der auf diesen Tag entfallenden Gebühren und Auslagen seines Verteidigers. Die von dem Verteidiger entfaltete Tätigkeit stellt sich in diesem Fall als zwecklos dar. Die hierdurch entstandenen Gebühren sind daher keine erstattungsfähigen notwendigen Auslagen i.S. des § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V. mit § 91 Abs. 2 ZPO (Anschluss an LG Osnabrück, Beschluss vom 16. September 1997 - 2 Qs 36/97; AG Koblenz, Beschluss vom 28. Februar 2007 - 2060 Js 49013/04 und AG Tiergarten, Beschluss vom 11. Januar 2016 - 232b Ds 10/15).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6342.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6342.htm)

#### **Gebühren**

##### **Rat zum Schweigen, zusätzliche Verfahrensgebühr**

**AG Augsburg, Beschl. v. 25.05.2021 - 2 Cs 206 Js 128663/19**

Die Gebühr Nr. 4141 VV RVG entsteht auch, wenn der Beschuldigte auf anwaltlichen Rat hin zunächst von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt nach § 170 Abs. 1 StPO eingestellt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6324.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6324.htm)

#### **Gebühren**

##### **Bußgeldverfahren, Mittelgebühr**

**AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 03.06.2021 - 621 OWi 128/21**

In straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt der Gebührenbemessung gerechtfertigt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6325.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6325.htm)

#### **Corona**

##### **Corona, Befreiung von der Maskenpflicht, Attest, Glaubhaftmachung**

**AG Straubing, Urt. v. 03.05.2021 – 9 OWi 704 Js 7202/21**

Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6322.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6322.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:



Am 11.06.2021 ist im Bundestag das **"Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a."** beschlossen worden.

Dieses bringt einige Änderungen in der StPO, die nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich waren, über deren Sinnhaftigkeit man jedoch streiten kann. So ist in § 95a StPO demnächst eine "heimliche Beschlagnahme" vorgesehen, der Begriff der "Nachtzeit" in § 104 StPO wird erheblich "erweitert" und es wird eine weitere (Fahndungs)Maßnahme in § 163g StPO eingeführt. Zudem ist demnächst in § 373b StPO der Begriff des "Verletzten" definiert.

Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren und wird danach dann - ich schätze mal im Juli - in Kraft treten.

Ich habe inzwischen - wie zu den Neuerungen aus den Jahren 2017 und 2019 - ein **Ebook vorbereitet**, dass nach Inkrafttreten der Neuerungen "ausgeliefert" wird. Es handelt sich - wie schon 2017 und 2019 um ein PDF.

Dieses kann man vorbestellen und zwar auf der **Bestellseite**. Das PDF kommt dann nach Inkrafttreten des Gesetzes automatisch. Preis: ca. 27 €.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**
- und
- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan. Und: Ich bearbeite "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird auch wieder ein **"Burhoff-Paket"** geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.



Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUJR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)